

**Abschlussprüfung 2020 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2017**

4. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

	zu erreich. Punkte	Erst-Korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
Kenn-Nummer:				
I. Klausurteil: Staatsrecht				
<p>1. Der Bundesrat umfasst grundsätzlich 69 Stimmen. An der Sitzung nehmen die Vertreter Thüringens nicht teil. Daher ist zu prüfen, wie viele Stimmen Thüringen im Bundesrat hat. Da Thüringen mit 2.155.137 Einwohnern <u>mehr als zwei Millionen, aber weniger als sechs Millionen Einwohner</u> hat, hat es gem. <u>Artikel 51 II vier Stimmen</u> im Bundesrat. Nach <u>Art. 51 III 1</u> kann jedes Land so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Daher nahmen an der Sitzung am 28.02.2020 <u>65 Mitglieder</u> teil.</p>	4			
<p>2. Zu prüfen ist, ob das Gesetz zur Änderung des GG die erforderlichen Mehrheiten erreicht hat.</p> <p>RG ist Art. 79 II GG</p> <p>Zunächst bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages.(0,5) Nach Artikel 121 ist von der gesetzlichen Mitgliederzahl auszugehen. (1) Fraglich ist, wie viele Mitglieder der Bundestag hat. Nach § 1 I 1 BWahlG besteht der Bundestag vorbehaltlich der möglichen Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Hinzu kommen laut SV 46 Überhangmandate und 65 Ausgleichsmandate, sodass der Bundestag 709 gesetzliche Mitglieder hat. (3) 2/3 hiervon sind 472,66, also 473 Abgeordnete. Hier haben 475 zugestimmt, sodass die 2/3 Mehrheit im Bundestag erreicht wurde. (1,5)</p> <p>Daneben ist die 2/3 Mehrheit der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Hierbei ist ebenfalls von allen Stimmen auszugehen (siehe 2/3 <u>der Stimmen des ...</u>) 2/3 von 69 sind 46. Hier liegen 44 Stimmen für das Gesetz vor, sodass die erforderliche Mehrheit im Bundesrat nicht erreicht wurde.</p>	1 2 6 3			
	(12)			

<p>3. Durch die Regelung des Art. 105a wird der in Artikel 20 niedergelegte Grundsatz Rechtsstaat verletzt.</p>	2			
<p>4. Bewertung nach der Anlage (Seite 3)</p> <p>Gesamtpunkte Staatsrecht</p>	6			
<p>II. Klausurteil: Privatrecht Der Landkreis S könnte einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Beamers gegenüber dem Elektronikfachmarkt E gem. § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 (1) BGB haben.</p> <p>Gem. § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 (1) BGB kann der Käufer Nacherfüllung verlangen, wenn die Sache mangelhaft ist.</p> <p>Voraussetzung ist zunächst, dass zwischen S und E ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 (1) BGB geschlossen wurde. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen – Angebot und Annahme.</p> <p>Der Aufsteller, auf dem der Elektronikmarkt seine Produkte mit 20 % Rabatt bewirbt, stellt kein Angebot dar, sondern nur die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Das Plakat ist kein Angebot im rechtlichen Sinne, da es nicht an eine bestimmte Person gerichtet ist und der Rechtsbindungswille damit fehlt.</p> <p>Das Angebot wird gem. § 145 (1) BGB vom Landkreis S, vertreten durch Herrn Meyer unterbreitet. Herr Meyer bestellt bei der Elektronikfirma E den Beamer HP 345 S.</p> <p>Der Verkäufer bestätigt die Bestellung und sagt die Lieferung zum 20.03.2020 zu. Es erfolgt die Annahme des Angebotes durch die Firma E.</p> <p>Somit liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen und damit ein wirksamer Kaufvertrag vor.</p> <p>Weiterhin muss ein Sachmangel gem. § 434(1) BGB vorliegen. Gem. § 434 (1) S.1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Im SV wurde keine besondere Beschaffenheit vereinbart.</p> <p>Nach S. 2 Nr. 1 ist die Sache mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Es liegt keine vertragliche Vereinbarung vor.</p> <p>Gem. § 434 (1) S. 2 Nr. 2 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Der vom Elektronikmarkt gelieferte Beamer HP 345 S lässt sich nicht starten und kann damit nicht für eine Powerpoint-Präsentation genutzt werden. Damit liegt ein Sachmangel vor.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p>			

Der Sachmangel muss bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen haben. Gem. § 446 (1) BGB geht mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf den Käufer über. Der Landkreis muss demzufolge nachweisen, dass das Gerät bereits bei der Übergabe mangelhaft war.	3			
Lt. SV hat ein Sachverständiger festgestellt, dass ein Produktionsfehler vorliegt, d.h. der Sachmangel lag bei Gefahrenübergang gem. § 434 (1) S.2 Nr. 2 BGB vor.	2			
Damit liegen die Voraussetzungen des § 437 Nr. 1 BGB vor und der Landkreis hat gem. § 439 (1) BGB die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer Sache.	2			
Ergebnis Damit hat der Landkreis einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Beamers von E gem. § 437 Nr. 1 i.V. m § 439 (1) BGB.	2			
Gesamtpunkte Privatrecht	(32)			
Zwischensumme:	56			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	62			

Anlage zu Aufgabe 4

	Aussage	Richtig	Falsch	Punkte
1.	Bundestagsfraktionen sind berechtigt Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen.	X		
2.	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden im Bundestag in der Regel drei Lesungen durchgeführt	X		
3.	Zustimmungsgesetze können auch gegen den Willen des Bundesrates zustande kommen.		X	
4.	Das Staatsangehörigkeitsrecht gehört zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.	X		
5.	Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist ein Menschenrecht.		X	
6.	Grundrechte sind keinesfalls einschränkbar.		X	
Gesamtpunkte				

Bewertungstabelle

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	62,00		60,76	15	1 (sehr gut)
unter	60,76	bis	58,90	14	1 (sehr gut)
unter	58,90	bis	57,04	13	1 (sehr gut)
unter	57,04	bis	55,18	12	2 (gut)
unter	55,18	bis	52,70	11	2 (gut)
unter	52,70	bis	50,22	10	2 (gut)
unter	50,22	bis	47,74	9	3 (befriedigend)
unter	47,74	bis	44,64	8	3 (befriedigend)
unter	44,64	bis	41,54	7	3 (befriedigend)
unter	41,54	bis	38,44	6	4 (ausreichend)
unter	38,44	bis	34,72	5	4 (ausreichend)
unter	34,72	bis	31,00	4	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	27,28	3	5 (mangelhaft)
unter	27,28	bis	22,94	2	5 (mangelhaft)
unter	22,94	bis	18,60	1	5 (mangelhaft)
unter	18,60	bis	0,00	0	6 (ungenügend)